

Verordnung der Gemeinde Kottmar über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) in der aktuellen Fassung wird durch Beschluss des Gemeinderates Kottmar vom 13.04.2015 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen und des gewerblichen Anbietens außerhalb von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Kottmar.
- (2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Kottmar an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

Letzter Sonntag im Juni
1. und 3. Adventssonntag

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung seine Verkaufsstelle öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 14.04.2015

Görke
Bürgermeister

